



Satzung des City Club Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Billardverein führt den Namen CITY CLUB KARLSRUHE e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist den Dachverbänden angeschlossen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Billard Amateuren unter Ausschluss aller politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele, sowie gesellschaftlichen Unterschiede.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (siehe § 15). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Zweckverfolgung: Der Verein geht dem Billardsport und der Ausrichtung von Turnieren nach.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und ist mit Brief oder persönlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Bei Minderjährigen wird der Aufnahmeantrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben, der sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.
5. Die Mitglieder des Vereins gelten als dem BVBW (Billard Verband Baden-Württemberg) und der DBU (Deutsche Billard Union) angehörig. Sie werden dem Verband gegenüber durch den Verein vertreten. Der Verein trägt dem Verband gegenüber die Verantwortung für seine Mitglieder.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern benennen. Diese sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat

binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist bei aktiver Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und stehen in der Geschäftsordnung, deren jeweils gültige Fassung auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden kann
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - I. Vorsitzender (V V)
 - II. Stellvertretender Vorsitzender (S V)
 - III. Kassenwart (K W)
 - IV. Sportwart Pool (SW-Po)
 - V. Sportwart Snooker (SW-Sn)
 - VI. Sportwart Karambolage (SW-Ka)
 - VII. Schriftführer (S F)
 - VIII. Pressewart (P W)

Die Sportwarte der nicht aktiv ausgetragenen Billard-Spielarten müssen nicht besetzt sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - II. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - III. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - IV. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen oder das Amt kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand beschließt über Aufwandsentschädigungen; diese müssen dem Vereinsinteresse unmittelbar dienlich sein und im Kassenbericht detailliert aufgeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes nach § 6 Abs. 1 stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Fremde Stimmen können, auch unter Vollmachtsvorlage, nicht vertreten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - II. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - III. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - IV. Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - V. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - VI. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr – und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) - statt.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, dessen Mitglieder nicht für ein Vorstandsamt kandidieren dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder können hierfür innerhalb eines Monats

schriftlich ihre Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklären. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Nach zweimaliger Stichwahl mit Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Arbeitsgebiete Ausschüsse und Sachbearbeiter einzusetzen, wie z.B. Sportausschuss, Jugendleiter oder Clubtrainer usw. und deren Aufwand angemessen zu entschädigen. Diese haben nur beratende Funktion im Vorstand und berichten diesem über ihre Tätigkeit.

§ 16 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Diese Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Jugendordnung regelt Inhalt, Form und Organisation der Jugendarbeit des Vereins.

§ 17 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kinderkrebshilfe Deutschland (§ 2 Abs. 5).

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Geschäfts- und Vereinsheimordnung

Die Geschäfts- und Vereinsheimordnung in seiner jeweils aktuellen Version hat Gültigkeit und kann vom Vorstand geändert werden mit Ausnahme der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge (§ 5 Abs.2)

Der Vorstand des City Club Karlsruhe e.V.